

## **Abbruch von Gebäuden**

Im Gegensatz zum früheren konventionellen Abbruch von baulichen Anlagen gebietet die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung heute den qualifizierten, selektiven Gebäuderückbau. Dieser sieht die möglichst sortenreine Trennung der Abfälle und der schadstoffhaltigen Materialien vor. Sein Ziel ist die höchstmögliche Verwertung der Abbruchmaterialien. Der Rückbau von baulichen Anlagen ist wie ein Neubau zu planen. Die verschiedensten Baustoffe müssen erfasst und geeigneten Rückbauverfahren zugeordnet werden. Schadstoffe müssen separiert werden. Mögliche Entsorgungswege sind vor Beginn des Abbruchs zu ermitteln. Dazu muss das Gebäude vorab auf Schadstoffe untersucht werden. Der Bauherr ist für die ordnungsgemäße Entsorgung für den beim Abbruch entstehenden Abfall verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er ein Abbruchunternehmen beauftragt hat.

### Hinweise:

Beim qualifizierten Rückbau von baulichen Anlagen ist zunächst eine Recherche der Bau- und Nutzungsgeschichte durchzuführen. Diese sollte die Begehung und – wenn notwendig – auch Befragungen einschließen. Für die Erkundung von schadstoffverdächtigen Gebäuden sollte ein Fachmann herangezogen werden. Zum einen erkennt dieser die in den Materialien „versteckten“ Schadstoffe und er kennt die geeignete Probenahmetechnik. Die Ergebnisse sind insbesondere bei großen Abbruchmaßnahmen im Rückbau- und Entsorgungskonzept zu dokumentieren:

- die schadstoffhaltigen Gebäudebestandteile
- mögliche Verfahrenswege der Abfalltrennung
- mögliche Entsorgungswege der Abfälle
- Hinweise zum Arbeitsschutz

Für die Durchführung von Rückbauleistungen sollten nur qualifizierte und zulässige Unternehmen beauftragt werden.

### Verbreitete schadstoffhaltige Baustoffe:

- Asbestzementplatten, asbesthaltige Dichtungen, asbesthaltige Bodenbelege
- künstliche Mineralfasern: Steinwolle, Glaswolle (insbesondere ältere Produktion)
- Schwarzanstriche: z. B. Kelleraußenwände (Schadstoffe/Teeröle sind tiefer in das Mauerwerk eingedrungen)
- teerhaltige Dachpappe, ebenso schwarzer Bodenbelag, Parkettkleber
- PCB-haltige Dichtungsmassen (z. B. Plattenbauten DDR)
- Farben und Lacke enthalten Schwermetalle und mögliche andere Schadstoffe
- behandelte Hölzer
- Desinfektionsmittel
- Leuchtstoffröhren

### Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft - KrWG)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 – Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten"
- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SAbfEV)
- Verordnung zur Beförderungserlaubnis (Beförderungserlaubnisverordnung – BefErlV)

Kontakt:

Ihre Ansprechpartner für weitere Fragen oder Bearbeitung der Vorgänge werden mit der dazugehörigen Adresse, Verbindungsdaten und örtlichen Zuständigkeiten nachfolgend genannt:

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

FB 4 Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung

FD 46 Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Postanschrift: Niemöllerstraße 1  
14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Teltow, Am Teltowkanal 7

Beelitz Amt Brück Amt Niemege Kloster Lehnin Treuenbrietzen Wiesenburg
---

→

**Herr Markhoff**

Telefon: 03328/318373

Amt Beetzsee Bad Belzig Groß Kreutz (Havel) Schwielowsee Werder (Havel) Amt Wusterwitz Amt Ziesar
---

→

**Frau Pause**

Telefon: 03328/318374

Kleinmachnow Michendorf Nuthetal Seddiner See Stahnsdorf Teltow
--

→

**Frau Dell**

Telefon: 03328/318376